



9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten

Tel (04262)2629, Fax (04262)4810

E-Mail: kappel-kr@ktn.gde.at

www.kappel-am-krappfeld.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 11. Dezember 2024, Zahl: VA/2025-1, mit dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGB. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.346.600,00
Aufwendungen:	€ 5.147.200,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
-----------------------------------	--------

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
----------------------------------	--------

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 199.400,00
--	---------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.486.900,00
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 4.509.300,00
---------------	----------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 22.400,00
---	----------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Alla Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansatz 8500-8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Andrea Feichtinger-Sacherer

angeschlagen am: 12.12.2024

abgenommen am: